

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZL 180/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elisabeth B [REDACTED],
W [REDACTED], K [REDACTED]gasse 8/9,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Mattern, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Woessner in der Sitzung vom 16. Januar 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Dem jüdischen Vater der Klägerin wurde 1939 im Alter von 70 Jahren sein Geschäft und ein Teil seiner Wohnung genommen. Seit dieser Zeit verließ er das Haus nicht mehr. Er wurde von der Geheimen Staatspolizei wiederholt vernommen und mißhandelt. Am 11. Januar 1945 wurde er tot aufgefunden. Die Klägerin macht den ererbten Anspruch ihrer Mutter auf Witwenrente (§ 17 Nr. 1 BEG) geltend.

Der Berufungsrichter hat einen Selbstmord auch unter Anwendung von § 175 Abs. 2 BEG als nicht feststellbar erachtet.

Mehrere ärztliche Gutachter haben die Auffassung vertreten, daß die Lebensbedingungen des Verstorbenen wahrscheinlich seinen Tod beschleunigt hätten, weil sie nach medizinischer Erfahrung beim Greise eine Reihe von Funktionsstörungen und Erkrankungen

Jh

- 3 -

auslösten oder verschlimmerten. Der Berufungsrichter hält dem entgegen, daß es sich nur um "hypothetische Erwägungen" handle und die Ärzte mangels verwertbarer Unterlagen außerstande seien, irgendein bestimmtes Leiden festzustellen, das durch die Verfolgungsumstände ungünstig hätte beeinflusst werden können.

Es muß dahinstehen, ob diese Deutung der Gutachten richtig ist. Denn wenn der Berufungsrichter verkannt hätte, daß die Ärzte neben der Verschlimmerung vorhandener Leiden die Entwicklung bestimmter Gesundheitstörungen unter dem Einfluß der ungünstigen Lebensumstände annehmen, so läge ein Mangel der Beweiswürdigung vor, der keine grundsätzliche, über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung besäße (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Es mag ferner dahinstehen, ob die Aussagen der Ärzte zutreffend als "hypothetische Erwägungen" gekennzeichnet sind. Denn der Entschädigungsrichter hat die Wahrscheinlichkeit des Gesundheitsschadens (§ 28 Abs. 1 S. 2 BGG) im konkreten Fall festzustellen. Im allgemeinen wird er dabei von der statistischen Wahrscheinlichkeit der Medizin auszugehen haben und es wird häufig zu seiner Überzeugungsbildung genügen, daß die Personengruppe, der der Verfolgte angehörte, unter den Lebensbedingungen, die festgestellt worden sind, nach medizinischer Erfahrung in der Regel gesundheitlich gestört und in ihrer Lebenskraft geschwächt und daß ihr Tod beschleunigt wird. Im konkreten Falle können aber besondere Umstände auch gegen eine erfahrungsgemäße Reaktion des Verfolgten auf die Verfolgungsbelastung sprechen. Hier käme in Betracht, daß der Verstorbene nach dem Klagevortrag mit siebenzig Jahren noch völlig gesund war und aus einer Familie stammte, deren Angehörige ausgesprochen langlebig waren. Daher läßt sich nicht rechtsgrundsätzlich bestimmen, unter welchen Voraussetzungen angenommen werden darf, daß ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

26

- 4 -

Verfolgter ärztlicher Erfahrung zuwider durch konkrete Umstände in seiner Gesundheit nicht gestört worden ist. Der vorliegende Fall bietet auch insoweit keine Gelegenheit, eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden.

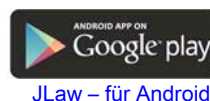
Zutreffend weist die Beschwerde darauf hin, daß die Feststellung, der Tod des Verstorbenen sei verfolgungsbedingt früher eingetreten, nicht die Feststellung eines "bestimmten Leidens" als Ursache der vorseitigen Erschöpfung der Lebenskraft voraussetzt. Eine Abweichung des Berufungsurteils von den Grundsätzen der Entscheidung RSW 1963, 171 liegt gleichwohl nicht vor. Denn der Berufungsrichter hat sich erkennbar nicht davon zu überzeugen vermocht, daß überhaupt ein nachteiliger Einfluß der Lebensumstände auf den Gesundheitszustand des Verstorbenen wahrscheinlich sei.

Der neuro-psychiatrischen Begutachtung bedurfte es nicht, weil sich der psychische Zustand des Verstorbenen nicht mehr feststellen läßt. Die erfahrungsgemäßen Auswirkungen der ermittelten Lebensumstände auf einen Greis zwischen 70 und 75

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Jahren sind von dem gerichtsmedizinischen und dem internistischen Sachverständigen mitgeteilt worden. Von der Möglichkeit einer psychisch bedingten Gesundheitsstörung geht der Berufsgerichtler aus.

Mai von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

